

**SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET
„GELÄNDE DES EHEMALIGEN BUNDESWEHRDEPOTS ÖSTLICH
DES HAMDORFER WEGES“ DER GEMEINDE SCHACKENDORF**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~25.01.2001~~..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1. Allgemeines

Bereich I Es sind oberhalb des Erdgeschosses max. 3 Wohnungen für Betriebspersonal (Hausmeister, Tierpfleger o. ä.) zulässig.

Das Dach ist nur als Satteldach mit einer Neigung von maximal 45° zulässig. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

Die maximale Gesamthöhe darf 11,0 m, gemessen von der Oberkante der Straße des dazugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

Eine Wohnnutzung und auch eine Nutzung als Tierarztpraxis sind nur zulässig, wenn sie dem Betrieb des Tiergnadenhofes dienen.

Besucherstellplätze für die Tierarztpraxis sind nur innerhalb des Geländes anzuordnen.

Die in der Anlage beigefügten Ansichtszeichnungen sind verbindlich zu beachten.

Bereich II Bei der abweichenden Bauweise ist eine maximale Gebäudelänge von 60 m zulässig. (§ 9 (1) 2 BauGB i. Vbg. m. § 22 BauNVO)

Die Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Neigung von maximal 25° zulässig. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

Bereich III Bei der abweichenden Bauweise ist eine maximale Gebäudelänge von 73 m zulässig. (§ 9 (1) 2 BauGB i. Vbg. m. § 22 BauNVO)

Die Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Neigung von maximal 25° zulässig. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

In den mit A - D gekennzeichneten überbaubaren Flächen, ist nur die Errichtung eingeschossiger, offener Unterstände zulässig. (§ 9 (1) 2 BauGB i. Vbg. m. § 23 BauNVO)

Bereich IV Es sind 2 Einfamilienhäuser mit je einer Einliegerwohnung im Dachgeschoß (max. 70% der Wohnfläche der Hauptwohnung) zulässig. Eine Wohnnutzung ist nur zulässig, wenn sie dem Betrieb des Tiergnadenhofes dient.

Die Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Neigung von maximal 45° zulässig. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

Die maximale Firsthöhe darf 9,5 m, gemessen von der Oberkante der Straße des dazugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

Bereich V Die Dächer sind nur als Satteldächer mit einer Neigung von maximal 25° zulässig. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)

HINWEIS: Es sind die entsprechenden Bauzeichnungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu beachten.

2. Grünordnerische Maßnahmen

2. 1. Auf der kleineren Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. (§ 9 (1) 25 BauGB)
2. 2. Auf der größeren Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Obstgehölze zu verwenden. (§ 9 (1) 25 BauGB)
2. 3. Beleuchtungen über den jetzigen Bestand hinaus sind in Form von Natriumdrucklampen mit nach unten gerichtetem Licht zu erstellen.

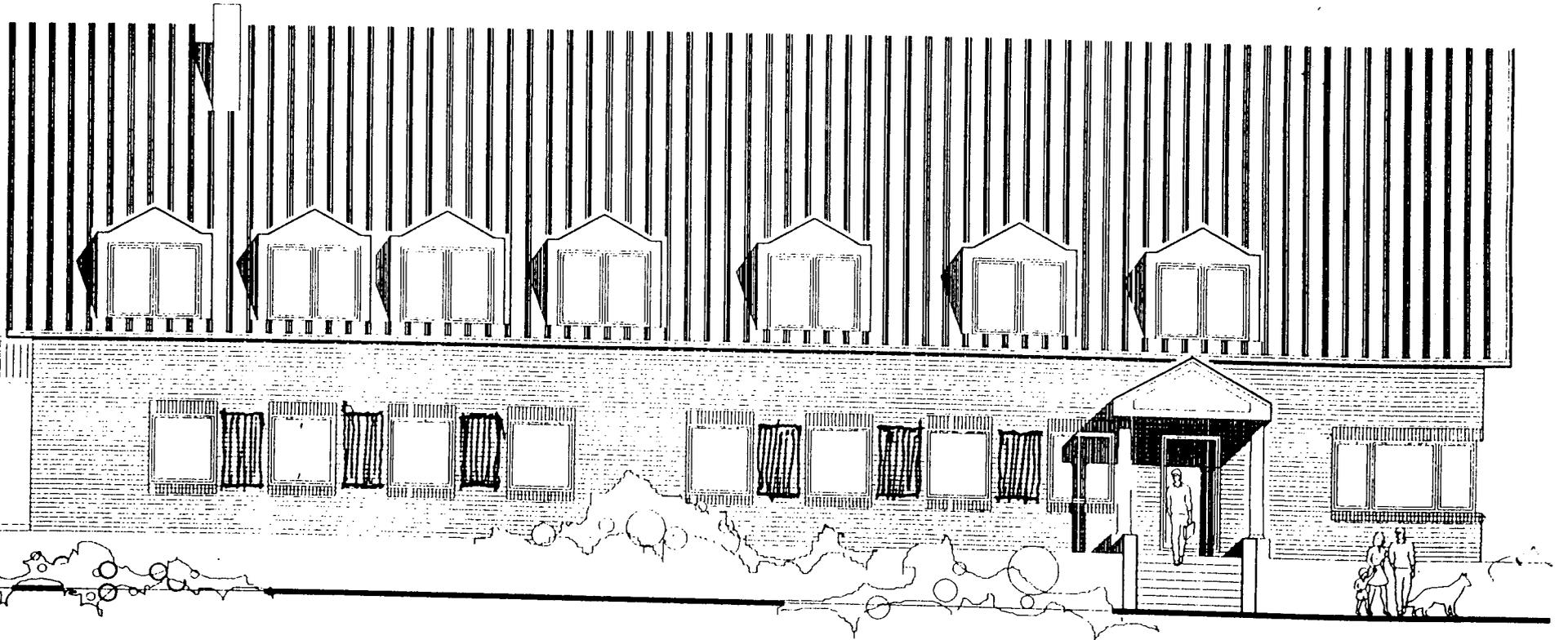
3. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Tierheimat Schackendorf“ im Sondergebiet „Tiergnadenhof“ in Schackendorf ist Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. (§ 12 BauGB)

Gemeinde Schackendorf, 14.04.2003



A handwritten signature in cursive script, which appears to read "G. Fischer".

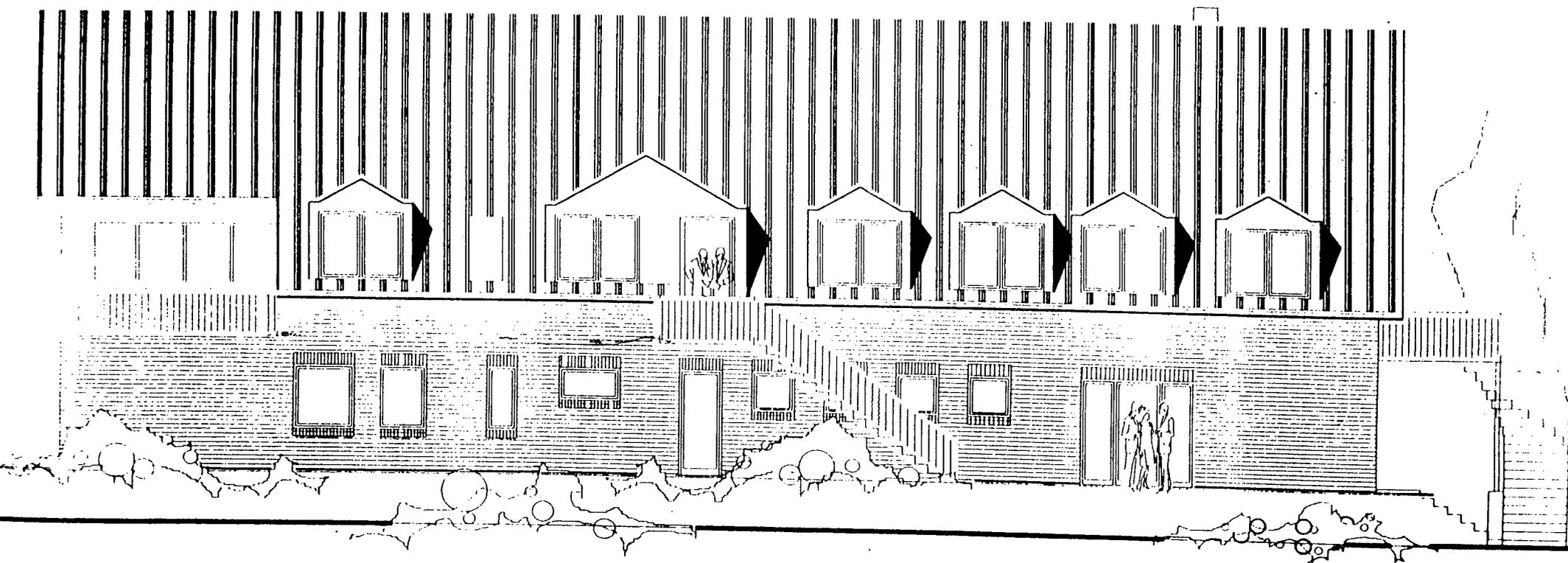
Der Bürgermeister



Ansicht Haupteingang

Verwaltung, Tierarzt
Wohnungen
Tierheimat Schackendorf
Gem. GmbH
Schilling & Brüggmann





Ansicht

Verwaltung, Tierarzt
Wohnungen
Turkheim Scheidehof
Gen. GmbH
Schilling & Brüggemann